|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **1** | Teilnehmergemeinschaft Kößlarn  Staatliches Bauamt Passau  Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  Markt Triftern  Markt Bad Birnbach  LRA PA – Kreisstraßenverwaltung  Regionaler Planungsverband Donau-Wald  Regierung von Niederbayern  LRA PA – technischer Umweltschutz  LRA PA – Städtebau  Bayernwerk Netz | Keine Einwände und Bedenken |  |
| **2** | LRA Passau  Wasserrecht | Aufgrund der Nähe zum Gewässer (Hofreither Bach) könnte es sich um ein faktisches Überschwemmungsgebiet handeln. Bitte hierzu das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf beteiligen. | **Hinweis**  Im Bebauungsplanverfahren wurde das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf beteiligt. Auf die entsprechende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird verwiesen. |
| **3** | LRA Passau  Untere Naturschutzbehörde | Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Änderung. Der nördliche Bereich ist jedoch in der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfasst. Es handelt sich bei dem kartierten Bereich um die Gewässer-Begleitgehölze am nördlich gelegenen Kößlarner Bach.  Bei der geplanten Erweiterung des Baugebietes sind daher die Gehölzbestände zu erhalten und von jeglicher Bebauung freizuhalten.  Es wird empfohlen eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan mitaufzunehmen. | **Beschluss**  Im Bebauungsplan wird ein 10 m breiter Ufersteifen vom Bachufer aus festgesetzt.  Diese ökologische Pufferzone ist von jeglicher Auffüllung und Bebauung freizuhalten. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten.  (siehe hierzu auch Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf)  **Abwägungsbeschluss:**  Zustimmung  **Ja 10 Nein 0** |
| **4** | Wasserwirtschaftsamt Deggendorf | Nordöstlich des Planungsgebietes verläuft in einem Abstand von ca. 10 m der Pimmerlinger Bach (Gewässer III. Ordnung). Dem WWA DEG, Dienstort Passau liegen für dieses Gewässer keine Angaben über den Umfang des Überschwemmungsgebietes vor. Im Umweltatlas unter Naturgefahren ist der Bereich als wassersensibler Bereich ausgewiesen. Mit dem Bau des Wintergartens bzw. des Carports besteht Einverständnis.  Für den geplanten Bau des Einfamilienhauses sind nachfolgende Punkte zu beachten:  Nach dem Landesentwicklungsprogramm ist für besiedeltes Gebiet mindestens eine Hochwassersicherheit gegen einen 100-jährigen Abfluss zu gewährleisten.  Zur Sicherung der hochwasserfreien Lage (HQ 100) der geplanten Bebauung (Einfamilienhaus) ist die Rohgeschossoberkante (einschl. Kellerlichtschächte) auf mind. 50 cm über Urgelände zu legen. Den Hochwasser- und damit auch den erhöhten Grundwasserspiegellagen ist durch entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. wasserdichte Wanne) Rechnung zu tragen.  Trotz der weitgehenden Hochwasservorsorge bleibt immer das Restrisiko, dass besonders schwere Hochwasserereignisse (größer HQ 100) zu Überschwemmungen und somit zu Schäden führen.  Zur Gewährleistung eines schadlosen Hochwasserabflusses sowie der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und einer ökologischen Pufferzone ist ein mind. 10 m breiter Uferstreifen entlang des Pimmerlinger Baches von jeglicher Bebauung und Auffüllung freizuhalten. | **Beschluss**  Im Bebauungsplan wird ein 10 m breiter Ufersteifen vom Bachufer aus festgesetzt. Diese ökologische Pufferzone ist von jeglicher Auffüllung und Bebauung freizuhalten. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten.  (siehe hierzu auch Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im LRA Passau)  In den textlichen Festsetzungen wird unter Punkt Hochwasservorsorge folgender Text ausgenommen:  „Hochwasservorsorge  Zur Sicherung der hochwasserfreien Lage (HQ 100) des geplanten Einfamilienhauses ist die Rohgeschossoberkante (einschl. Kellerlichtschächte) auf mind. 50 cm über Urgelände zu legen. Den Hochwasser- und damit auch den erhöhten Grundwasserspiegellagen ist durch entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. wasserdichte Wanne) Rechnung zu tragen.  Trotz der weitgehenden Hochwasservorsorge bleibt immer das Restrisiko, dass besonders schwere Hochwasser-ereignisse (größer HQ 100) zu Überschwemmungen und somit zu Schäden führen.“  **Abwägungsbeschluss:**  Zustimmung  **Ja 10 Nein 0** |
| **5** | Deutsche Telekom Technik GmbH | Keine Einwände und Bedenken  Hinweis:  Über die Vorgehensweise und Modalitäten zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses | **Hinweis**  Der Hinweise der Telekom Deutschland GmbH zum Anschluss an das Telekommunikationsnetz wird an den Vorhabensträger zur Kenntnisnahme weitergeleitet |
| **6** | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege | Hinweis auf die Verpflichtungen gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG (Bayerisches Denkmalschutzgesetz)  Wer Bodendenkmäler findet ist verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen.  Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen | **Beschluss**  Die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu den Verpflichtungen gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG werden in die Begründung zur Bebauungsplanänderung aufgenommen.  **Abwägungsbeschluss:**  Zustimmung  **Ja 10 Nein 0** |
| **7** | Landratsamt Passau | Hinweis:  Der Verfahrensvermerk bei Nr. 8 soll berichtigt werden | **Hinweis**  Für den Bebauungsplan ist die Genehmigung des LRA Passau erforderlich. Die Verfahrensvermerke werden entsprechend berichtigt. |